



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Begabtenförderung im Modell 4+1

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der gemeinnützige Verein „Vier plus Eins e.V.“ unterstützt Bildungsangebote für Kinder, deren Lern- und Bildungsbedürfnisse im Regelunterricht nicht ausreichend abgedeckt werden. Kern des namensgebenden Konzepts ist, dass teilnehmende Schülerinnen und Schüler an vier Tagen ihre Regelschule besuchen und an einem fünften Tag gemeinsam an selbst gewählten Themen arbeiten und forschen. Das Angebot versteht sich als Ergänzung zur Regelschule und als Instrument der Begabungs- und Begabtenförderung.

1. An welchen Schulen in Schleswig-Holstein wurde bzw. wird das Konzept „Vier plus Eins“ seit 2010 angeboten oder Schülerinnen und Schülern die Teilnahme daran während der regulären Unterrichtszeit ermöglicht? (bitte nach Schule und Schuljahr aufschlüsseln)

Antwort:

- Friedrich-Junge-Schule Kiel (GS) bis zum Schuljahr 2024/25

- Hardenbergschule Kiel bis zum Schuljahr 2024/25
 - Theodor-Heuss-Schule Kiel (mit einem alternativen Konzept) bis zum Schuljahr 2024/2025
2. Auf welcher schulrechtlichen Grundlage wurde es Schülerinnen und Schülern in der Vergangenheit ermöglicht, regelmäßig an einem Schultag pro Woche an „Vier plus Eins“ und dafür nicht am regulären Unterricht ihrer Schule teilzunehmen?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist § 15 Schulgesetz (SchulG).

3. Hat sich die rechtliche oder schulaufsichtliche Bewertung dieser Form der regelmäßigen Teilnahme während der Unterrichtszeit seit 2010 verändert?
Wenn ja, wann, aus welchen Gründen und durch welche Entscheidung bzw. Vorgabe?

Antwort:

Eine regelmäßige Teilnahme während der Unterrichtszeit an einem außerschulischen Angebot kann nicht dauerhaft im Wege eine Beurlaubung nach § 15 SchulG erfolgen. Die Erfüllung der Schulpflicht und die Durchführung des Unterrichts liegen in der Verantwortung der Schule, zu der das Schulverhältnis besteht. Diese Verantwortung umfasst insbesondere die pädagogische Gesamtverantwortung, die Leistungsbewertung und die Einbindung in die schulische Gemeinschaft.

4. Hat das für Bildung zuständige Ministerium, das IQSH oder eine Schulaufsichtsbehörde Schulen seit 2010 Vorgaben oder Hinweise gegeben, die eine Teilnahme an „Vier plus Eins“ während der regulären Unterrichtszeit eingeschränkt oder ausgeschlossen haben? Wenn ja, wann, durch wen und mit welcher Begründung?

Antwort:

Ja. Im Schuljahr 2024/25 wurde die regelmäßige Teilnahme am Programm „Vier plus Eins“ während der regulären Unterrichtszeit durch das Schulamt der Stadt Kiel als

zuständige untere Schulaufsichtsbehörde beendet. Dem liegt die schulrechtliche Einordnung gem. Antwort zu Frage 3 zugrunde.

5. Unter welchen Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler gegenwärtig regelmäßig für die Teilnahme an Angeboten von „Vier plus Eins“ oder vergleichbaren außerschulischen Angeboten vom Unterricht befreit werden, und wer entscheidet darüber?

Antwort:

Eine regelmäßige Freistellung vom Unterricht zur Teilnahme an Angeboten von „Vier plus Eins“ oder vergleichbaren außerschulischen Angeboten wäre als wiederkehrende Beurlaubung nach § 15 SchulG zu bewerten. Über eine Beurlaubung entscheidet die hierfür zuständige Schule bzw. Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. Eine Beurlaubung kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gewährt werden, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt und schulische Belange nicht entgegenstehen. Hierzu hat das MBWFK das Nähere mit entsprechendem Anwendungserlass geregelt. § 15 SchulG ist nicht darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum regelmäßig, etwa an einem festen Wochentag, vom Unterricht ihrer Stammschule freizustellen. Eine dauerhafte Freistellung zugunsten eines anderen Angebots während der Unterrichtszeit kann daher auf dieser Grundlage nicht ermöglicht werden.

6. Wie bewertet die Landesregierung das Konzept „Vier plus Eins“ als Instrument der Begabungs- und Begabtenförderung, insbesondere im Hinblick auf selbstbestimmtes und projektorientiertes Lernen?

Antwort:

Das Konzept „Vier plus Eins“ ist als Angebot eines privaten Trägers dem außerschulischen Bereich zuzuordnen. Außerschulische Angebote dieser Art können grundsätzlich eine ergänzende Möglichkeit darstellen, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Interessen und Begabungen anzusprechen und ihnen Räume für selbstbestimmtes, interessengeleitetes und projektorientiertes Lernen zu eröffnen.

Dabei ist jedoch zwischen einer außerschulischen Ergänzung und der schulischen Begabungs- und Begabtenförderung zu unterscheiden. Die Förderung individueller Begabungen gehört zum originären Auftrag der Schule. Nach § 4 SchulG sind

Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen, Fähigkeiten, Begabungen und Neigungen zu fördern. Die schulische Begabungs- und Begabtenförderung ist daher grundsätzlich im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags sicherzustellen.

7. Welche Rolle spielt „Vier plus Eins e.V.“ bei dem seit dem Schuljahr 2024/25 in Kiel durchgeführten Projekt „Lernplan +“, und auf welcher rechtlichen bzw. schulorganisatorischen Grundlage können Schülerinnen und Schüler dort an einem Tag pro Woche an eigenen Projekten arbeiten?

Antwort:

Das Projekt „Lernplan Plus“ ist im Schuljahr 2025/26 an der Hardenbergschule Kiel, der Friedrich-Junge-Schule Kiel sowie der Grundschule Russee gestartet. Bei „Lernplan Plus“ handelt es sich um ein schulisches Förderangebot zur individuellen Förderung besonders begabter bzw. potenzialreicher Schülerinnen und Schüler. Ziel ist es, den betreffenden Kindern innerhalb des schulischen Rahmens einen Lern- und Denkraum zu eröffnen, in dem sie eigenständig, forschend und kreativ arbeiten können. Der Unterricht im Rahmen von „Lernplan Plus“ wird durch eine Lehrkraft der jeweiligen Schule durchgeführt. Das Angebot dient der individuellen und begabungsgerechten Förderung der Schülerinnen und Schüler und ist damit Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Verantwortung der jeweiligen Schule. Die Teilnahme ist Schülerinnen und Schülern der jeweils eigenen Schule vorbehalten. Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Klassenkonferenzen. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und im Einvernehmen mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten. Sie ist zunächst auf ein Schulhalbjahr angelegt und kann verlängert werden.

Vorgesehen sind ein Tag pro Woche und ein Umfang von bis zu fünf Unterrichtsstunden, innerhalb der regulären Unterrichtszeit. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nehmen an diesem Tag nicht am Unterricht ihres Klassenverbandes teil, sondern am Unterricht im Rahmen des Lernplan Plus, als einer anderen Form schulisch verantworteten Unterrichts und individueller Förderung. Die Anschlussfähigkeit an den Unterricht im Klassenverband wird durch eine enge Abstimmung zwischen der im „Lernplan Plus“ eingesetzten Lehrkraft und den Klassen- und Fachlehrkräften sichergestellt. Das Konzept sieht hierfür

insbesondere die individuelle Begleitung versäumter Unterrichtsinhalte sowie die Bereitstellung von Materialien sowie gegebenenfalls auch „Peer-to Peer-Unterstützung“ vor. Im Rahmen von „Lernplan Plus“ arbeiten die Schülerinnen und Schüler an selbst gewählten oder gemeinsam entwickelten Projekten in Übereinstimmung mit den Fachanforderungen. Mögliche Arbeitsbereiche sind u.a. Sprache, Schreiben und Medien, Mathematik und Logik, Sachunterricht, Umwelt und Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesellschaft und Kultur sowie Kunst, Musik und Theater. Im Mittelpunkt stehen die individuelle Entwicklung, selbstständiges und problemlösendes Arbeiten sowie die Planung, Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernprozesses. Die erbrachten Leistungen werden kompetenzorientiert und prozessbegleitend dokumentiert.

Der Verein „Vier plus Eins e.V.“ ist nach der vorliegenden Konzeption für eine punktuelle fachliche Beratung zur konzeptionellen Weiterentwicklung eingebunden. Ziel dieser Beratung ist es, Impulse für eine gelingende Begabtenförderung aufzunehmen.

8. Beabsichtigt die Landesregierung, das Konzept „Vier plus Eins“ oder vergleichbare Modelle künftig wieder bzw. verstärkt an Schulen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen oder zu unterstützen? Wenn ja, in welcher Form; wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Begabten- und Begabungsförderung wird in allen Schulen in Schleswig-Holstein mit einem vielfältigen Angebot von Enrichment- und Akzelerationsmaßnahmen unterstützt (siehe unter folgendem Link:

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/begabten-und-begabungsfoerderung.html>)..

[Begabten- und Begabungsförderung - IQSH Fachportal](#)) Im Rahmen der unterrichtlichen Enrichmentmaßnahmen werden u.a. analoge und digitale Drehtürmodelle zur individuellen Begabungs- und Begabtenförderung eingesetzt. Das länderübergreifende Bildungsangebot der Digitalen Drehtür wird bereits von 140 Partnerschulen in Schleswig-Holstein für interessengeleitetes und ortsungebundenes Lernen von Schülerinnen und Schülern genutzt und ergänzt die schulspezifischen Angebote. Daher wird die Landesregierung diese Konzepte und Maßnahmen auch zukünftig unterstützen. Siehe im Übrigen Antworten zu Fragen 4 – 6.